

Ausbreitung des Bibers in der sächsischen Teichwirtschaft – Darstellung der Konfliktsituation und Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten

Einleitung

Ein wichtiger, landschaftsbildprägender und wirtschaftlicher Faktor in Sachsen ist die traditionelle Teichwirtschaft. Teiche sind per Definition technische Einrichtungen, die dem Zwecke der Fischzucht dienen. Technische Bestandteile dieser von Menschen geschaffenen Wasserflächen sind beispielsweise Ablaufbauwerke, welche die Steuerung des Wasserregimes und das Ablassen der Teiche ermöglichen. Zudem wird jeder Teich von einem Damm umgeben, der die sichere Wasserhaltefähigkeit der künstlichen Gewässer ermöglichen soll. Funktionierende Dämme zeichnen sich durch unbeschädigte Dammsubstanz und eine intakte Dammböschung aus. In den letzten Jahren hat sich in dieser Kulturlandschaft, insbesondere in den Landkreisen Görlitz und Bautzen, der europäische Biber wieder angesiedelt und massiv ausgebreitet, was bereits jetzt zu einem erheblichen Konfliktpotential bezüglich fischereilicher und naturschutzfachlicher Belange führt.

Ökologie des Bibers in der Teichwirtschaft

Entgegen der weitläufigen Ansicht, der Biber würde stets Burgen auf oder an Gewässern als Lebensstätte errichten, ist das Verhalten in unseren Teichen ein gänzlich Anderes. Der Biber legt in den künstlich geschaffenen Teichdämmen durch Grabetätigkeit sogenannte „Wohn- und Fluchtröhren“ an. In diesem Zuge werden tiefe Grabungen in unsere Teichdämme vorgenommen, welche die technischen Einrichtungen massiv beeinträchtigen. Während der Vegetationszeit befinden sich die Eingänge dieser Röhren meist unter Wasser, sodass diese für mögliche Feinde unerkant bleiben. In Folge der Körpergröße dieser Art entstehen riesige Tunnelsysteme mit einem Röhrendurchmesser von bis zu 50 Zentimeter. Die Folgen für die Standsicherheit unserer Teichdämme sind immens. Durch massiven Austrag von Dammsubstrat verliert der Damm zum einen an Standsicherheit, zum anderen erfolgt stetiger Sedimentaustrag durch den Einfluss von Wasser. Unmittelbare und feststellbare Folgen sind eine mangelnde Wasserhaltefähigkeit von Dämmen. Eine Konsequenz daraus wiederum ist, dass die Dammanlagen stetig erodieren und schlussendlich brechen, was zum kompletten Wasserverlust der Teiche führt. Bereits in diesem Sommer konnten mehrere Teiche aufgrund der geschilderten Problematik nicht mehr mit Wasser gefüllt werden. Ergänzend dazu nimmt der Biber durch Errichtung von Querbauwerken an teichwirtschaftlichen Grabensystemen massiven Einfluss auf das örtliche Wassermanagement, was die Planung und Durchführbarkeit der fischereilichen Praxis unmöglich macht. Die kommunale Belastung bei der Unterhaltung Gewässer 2. Ordnung ist in den Verbreitungsgebieten des Bibers kaum mehr vertretbar.

Folgen von Biberaktivitäten in Teichökosystemen

Neben den unmittelbaren, betriebswirtschaftlichen Auswirkungen auf den örtlichen Teichwirt lassen sich eine Vielzahl weiterer Folgen aus den Aktivitäten des Bibers ableiten. Mit Verlust der durch Menschen geschaffenen Ersatzlebensräume geht der unmittelbare Verlust schützenswerter Artenfamilien einher.

Die über Jahrhunderte durchgeführte Praxis der Teichwirtschaft mit ihren jahreszeitlichen Schwankungen des Wasserstandes hat eine hohe Komplexität und Anpassung des dortigen Arteninventars hervorgerufen. Alle aquatischen Organismen sowie die Arten des Röhricht- und Uferbereiches sind von teichwirtschaftlichem Handeln abhängig. Eine dauerhafte, durch den Biber bedingte, Trockenlegung der Teiche wird erhebliche Auswirkungen auf die verschiedensten Schutzgüter des Naturschutzes haben. Das lässt sich bereits jetzt in der Oberlausitz beobachten. Ebenso werden durch den massenhaften Fraß von Röhrichten während der Vegetationszeit nachweislich wertvolle Arten der Uferzonen, wie bspw. die Große Rohrdommel, zurückgedrängt. Weiterhin werden wir mittelfristig, besonders in sensiblen Bereichen unserer Schutzgebiete, den Erhaltungsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Union nicht nachkommen können. Es entwickeln sich zunehmend interne Zielkonflikte bezüglich der Erhaltung unserer FFH- Lebensraumtypen, die mit den aktuellen Grundlagen der Naturschutzgesetzgebung nicht gelöst werden können. Die bauliche Substanz der Teichdämme ist in vielen Gebieten bereits jetzt massiv geschwächt.

Daraus ergibt sich auch, dass die Teiche ihrer Funktion des Hochwasserschutzes und der Nährstoffsinke in der Landschaft (beide Ökosystemdienstleistungen wurden im Projekt „Teichlausitz“ wissenschaftlich nachgewiesen) nicht mehr gerecht werden können. Der weitere, biberbedingte Verlust von Wasserfläche wäre fatal. Ein nicht zu unterschätzender Faktor ist weiterhin die öffentliche Sicherheit. Der Freistaat Sachsen wirbt vielerorts mit der Sächsischen Karpfenteichwirtschaft. Dies bedingt, dass unsere Teichgebiete zum Teil stark durch Erholungssuchende frequentiert werden. Zum Teil verlaufen öffentlich gewidmete Fahrradwege direkt an von Bibern perforierten Dämmen entlang. Niemand kann an dieser Stelle für die Sicherheit der Besucher garantieren, insbesondere die Befahrbarkeit mit Bergungs- und Rettungsfahrzeugen im Falle eines Unfalls gleicht einem Glücksspiel. Erste Szenarien hierzu sind aus dem Bereich des Daubaner Waldes bekannt, als eine Radfahrerin in ein Biberloch einbrach und die herbei geeilten Retter samt Rettungsfahrzeug ebenso im Damm verschwanden. Eine aufwendige, kostenintensive Bergung war die Folge.

Besonders ist in Bezug auf mögliche Damnbrüche darauf hinzuweisen, welche Gefährdungslage und Überflutungsgefahr für angrenzende Siedlungen und Infrastruktur mit der Anwesenheit des Bibers einher geht. Glücklicherweise haben die bisherigen Dambruchereignisse gefällebedingt keine Siedlungen in Mitleidenschaft gezogen. Das dies jedoch kein konstruiertes Szenario ist, sehen wir im Nachbarbundesland Brandenburg. Hier kam es biberbedingt im kleinen Örtchen Groß Schacksdorf - Simmersdorf zu einem massiven Dambruchereignis, als dessen Folge die gesamte Ortschaft innerhalb kurzer Zeit überflutet wurde. In der Entscheidungsfindung zu warten, bis ein solches Ereignis eintritt, sollte nicht das Maß der Dinge sein.

Lösungsansätze

Ein funktionierender Umgang mit dem Biber in unseren Teichgebieten setzt grundlegend erst einmal das Verständnis voraus, dass es sich um vom Menschen geschaffene Ökosysteme handelt. Darauf aufbauend kann es aus Sicht des Sächsischen Landesfischereiverbandes e.V. nur zu einer Lösung kommen, wenn ganzheitlich die Argumente betrachtet werden und wir uns nicht nur auf naturschutzfachliche Argumentationen zum Schutze einer Art beziehen.

Die Folgen auf weitere Schutzgüter und die Auswirkungen auf die Kulturlandschaft müssen in anderer Form betrachtet werden, als das bisher der Fall war.

Präventionsmaßnahmen, Finanzieller Ausgleich

Konkret sehen wir es als praktikabel an, eine Strategie aktiver Präventionsmaßnahmen in Zusammenspiel mit deutlich vereinfachten Möglichkeiten der letalen Vergrämung anzuwenden. Hierbei ist zu erwähnen, dass die durch Biber verursachten Schäden an Dämmen und Grabensystemen bisher nach der Härtefallausgleichsverordnung in Höhe von 60-80% der aufgetretenen Schadenssumme reguliert wurden. Dammsanierungen sind überaus kostenintensiv und bedürfen großer, wasserbaulicher Kenntnisse. Die Betriebe müssen die verauslagten Kosten vorfinanzieren, um im nächsten Jahr bei Beantragung einen Teil des Betrages ersetzt zu bekommen.

Viele Karpfenteichbetriebe sind nicht in der Lage, diese finanziellen Mittel vorzustrecken und über ein Jahr auf diese zu verzichten. Eine Übernahme der bisherigen 60-80% ist nicht praktikabel. Eine Vorstellung wäre deshalb, die durch Biber entstandenen Schäden in Teichwirtschaften von den eigentlich Härtefall- Regularien zu entkoppeln. Es muss möglich sein, eine komplette Kostenübernahme zu gewährleisten. Die Antragstellung muss unbürokratisch und zügig erfolgen können, ohne dabei von dem Befinden unterer Fachbehörden abhängig zu sein. Ergänzend dazu sehen wir es als praktikabel an, den bisherigen Fördersatz zu Präventionsmaßnahmen vor Schäden durch Biber (Maßnahme E2) von bisher 20.000 Euro Brutto erheblich zu erhöhen. Der bibersichere Dammbau mit beidseitigem Einbau von Stahlgittermatten und Untergrabeschutz kostet erfahrungsgemäß zwischen 80.-100.000 Euro pro Hundert Meter Dammschnitt. Nur flächige Sicherung gefährdeter Dammschnitte kann eine sinnvolle Möglichkeit zum dauerhaften Erhalt der Anlagen gewährleisten. Aus landschaftsplanerischer Sicht und Gründen der Kostenentwicklung ist jedoch äußerst fragwürdig, ob wir unsere Teiche flächig mit derartigen Matten ausstatten wollen und können.

Ergänzend ist anzuführen, dass die Einflussnahme des Bibers auf die Stauhaltung der Teiche auch Konflikte in Bezug auf Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz hervorruft. Durch Perforierung der Dämme können Teiche nicht verpflichtungsgemäß bespannt werden bzw. liegen trocken. Die Richtlinie sieht aktuell bei rechtzeitiger Anzeige die Möglichkeit einer einmaligen Sömmerung vor, ohne dabei die förderrechtlichen Vorschriften zu tangieren. Leider ist es oftmals nicht möglich, die vorhandenen Schäden innerhalb einer Sömmerung zu reparieren. Wenn durch Biberaktivität keine ordnungsgemäße Stauhaltung nach Kriterien der Förderrichtlinie durchgeführt werden kann, sollte dies grundsätzlich als „höhere Gewalt“ in den Bewilligungsstellen gewertet werden. Zudem muss einer mehrfachen Sömmerung bei biberbedingter Teichtrockenlegung grundsätzlich zugestimmt werden, sodass zumindest anteilige Einkünfte auf der Fläche erzielt werden können. Der konkrete Vorschlag lautet deshalb, die neue Förderkulisse an die Tatsache des flächigen Bibervorkommens anzupassen und Möglichkeiten der mehrfachen Sömmerung zu eröffnen.

Möglichkeiten der letalen Vergrämung

Aktuell stellen die „vorläufigen Leitlinien zur Vergrämung und Entnahme von Bibern im Flusssystem Spree- Neiße“ zumindest theoretisch den Rahmen einer möglichen Entnahme dar. Die Erfahrungen aus den letzten Monaten zeigen auf, dass die Anwendbarkeit dieser Leitlinien sehr begrenzt ist. Grund hierfür ist die spezielle Ausgangssituation in Sachsen, in welcher ein Großteil der Teichgebiete innerhalb der Gebietskulisse FFH bzw. Natura 2000 befindlich sind. Eine Entnahme kann erst nach aufwendiger Alternativenprüfung nach BNatschG erfolgen, zudem ist die für mögliche Entnahme des Bibers in den genannten Gebieten stets eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach §44 BNatschG erforderlich. Dieses Verfahren hat sich als nicht praktikabel erwiesen. Bisher kam es trotz mehrfacher Beantragung letaler Vergrämung zu keiner positiven Befindung der unteren Fachbehörden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen jedoch, dass die rechtssichere Entnahme in Teichgebieten eine effektive und kostengünstige Variante zum Umgang mit dieser Art darstellt. Hierfür ist unser Vorschlag, die rechtliche Unsicherheit in der Einzelfallprüfung mittels Erlasses oder Verordnung in eine anwendbare, und vor Allem schnell umzusetzende Variante zu überführen. Ansatz sollte eine Verfahrensweise sein, die uns Möglichkeiten außerhalb der naturschutzfachlichen Eingriffskaskade einräumt, schnelle und gezielte Entnahmen durchzuführen. Zu überdenken ist dabei, ob die in Teichwirtschaften befindlichen Biber tatsächlich zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Gesamtpopulation herangezogen werden sollten. Kartierungen der letzten Jahre zeigen auf, dass geeignete, natürliche Lebensräume entlang der Flusssysteme bereits besetzt sind und die möglichen Reviere zum Großteil mit Reproduktionsnachweis erfasst wurden. Eine positive Bewertung des Erhaltungszustandes kann in Anbetracht der Verfügbarkeit natürlicher Lebensräume erfolgen.

Ziel kann und darf es nicht länger sein, Teiche als geeignete Lebensräume für den Biber zu interpretieren und in der Bewertung einzubeziehen. Das ist nach Schilderung der Sachlage mit Nichten der Fall und verfälscht aus unserer Sicht die artenschutzrechtliche Sichtweise. Eine Fokussierung auf die natürlichen Flusssysteme per Definition könnte das Vorgehen damit deutlich vereinfachen. Dazu bräuchte es jedoch die ministerielle Aussage, dass Teichgebiete aus den obig genannten Gründen anders bewertet werden müssen als natürliche Gewässersysteme. Vorstellbar und durchaus praktikabel wäre dann auch die Vergabe von Entnahme-Kontingenten pro Kreis oder Teichgruppe. Ein derartiges Vorgehen könnte die schnelle Reaktion auf akut zu erwartende Schäden auch unbürokratisch möglich machen. Die Einrichtung eines flächigen Biber-Managements und weiterer Biber- Kontaktstellen halten wir unter den Aspekten der Anwendbarkeit für nicht zielführend. Nur eine durch das Landwirtschaftsministerium erlassene Verordnung zum Zwecke der Entnahme auch in FFH-Gebieten kann für die zuständigen Fachbehörden aber vor Allem für die betroffenen Bewirtschafter ein Stück weit Sicherheit generieren. Es bedarf daher der Definition, dass aus Gründen der Erhaltung weiterer Schutzgüter und Lebensraumtypen sowie der Abwehr von Gefahren der allgemeinen und öffentlichen Sicherheit bei einer begründeten, beantragten Entnahme von Bibern in Teichgebieten keine artenschutzrechtliche Einzelfallprüfung notwendig ist. Für die bewilligenden Fachbehörden sollte ein Handlungsleitfaden erstellt werden, der auch dem behördlichen Ermessen deutlichen Einhalt gebietet.